

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 2 ARs 281/03, Beschluss v. 10.09.2003, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 ARs 281/03 2 AR 174/03 - Beschluss vom 10. September 2003**

**Beschwerde im Ordnungswidrigkeitenverfahren/Rechtsbeschwerdeverfahren (Ausschluss);  
außerordentliche Beschwerde.**

**Art. 103 Abs. 1 GG; § 46 OWiG; § 79 OWiG; § 80 Abs. 4 OWiG; § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG; § 33 a StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO**

**Leitsatz des Bearbeiters**

**1. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG bestimmt nur, dass auf das Rechtsbeschwerdeverfahren grundsätzlich die Regelungen über die Revision in Strafsachen Anwendung finden; die allgemeine Verweisung des § 46 OWiG ist hiervon nicht berührt.**

**2. Eine außerordentliche Beschwerde gibt es im Strafverfahren nicht (BGHSt 45, 37).**

**Entscheidungstenor**

Die Beschwerde des Betroffenen gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. Februar 2001 und 30. Juni 2003 - Az.: 1 Ss 189/00 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

**Gründe**

Gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Karlsruhe ist gemäß § 46 OWiG i.V.m. § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO eine 1  
Beschwerde nicht statthaft; ein Ausnahmefall gemäß § 304 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbs. StPO liegt nicht vor.

Die Beschwerde ist auch nicht als "außerordentliche Beschwerde" zulässig; ein solches Rechtsmittel gibt es im 2  
Strafverfahren nicht (BGHSt 45, 37). Das gilt, entgegen der Ansicht des Betroffenen, auch für die Anfechtung von  
Beschlüssen der Oberlandesgerichte in Bußgeldsachen gemäß §§ 79, 80 Abs. 4 OWiG. Soweit der Betroffene aus §  
79 Abs. 3 Satz 1 OWiG ableitet, § 33 a StPO und § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO seien auf Entscheidungen über die  
Rechtsbeschwerde nicht anwendbar, trifft dies nicht zu. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ergibt sich vielmehr aus  
§ 46 OWiG, der durch § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG nicht eingeschränkt wird. Diese Vorschrift bestimmt nur, daß auf das  
Rechtsbeschwerdeverfahren grundsätzlich die Regelungen über die Revision in Strafsachen Anwendung finden; die  
allgemeine Verweisung des § 46 OWiG ist hiervon nicht berührt.